

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Danny Eichelbaum (CDU/BV/FDP/VUB-Fraktion), vom 26.02.2021, Nr. (6-4404/21-KT), zur Personalsituation/Homeoffice in der Kreisverwaltung

Sachverhalt:

Die Covid-19-Pandemie beeinflusst seit dem Frühjahr des Jahres 2020 sämtliche Bereiche des Lebens in Deutschland, Brandenburg und Teltow-Fläming. Die Bürgerinnen und Bürger sind aufgrund der notwendigen Eindämmungsmaßnahmen in ihrem beruflichen und privaten Leben eingeschränkt. Die Arbeitgeber sind seitens der Bundesregierung dazu angehalten, wenn möglich, ihre Arbeitnehmer im Homeoffice arbeiten zu lassen. Diese Entscheidungen betreffen auch die Kreisverwaltung.

Fragen:

1. Wie viele Beschäftigte der Kreisverwaltung Teltow-Fläming wurden von Oktober 2020 bis heute positiv auf das COVID 19 Virus getestet. (aufgeschlüsselt nach Monaten)
2. Wie viele Beschäftigte der Kreisverwaltung Teltow-Fläming waren von Oktober 2020 bis heute in Quarantäne (sowohl Erkrankte, Kontaktpersonen 1. Grades und vorsorgliche Quarantäne-aufgeschlüsselt nach Monaten)
3. Wie viele Beschäftigte der Kreisverwaltung Teltow-Fläming arbeiten seit Oktober 2020 bis heute im Homeoffice? (Bitte aufschlüsseln nach Monaten)
4. Wie viele Beschäftigte der Kreisverwaltung Teltow-Fläming erhielten bisher technische Unterstützung seitens der Kreisverwaltung, um zu Hause arbeiten zu können? (Bsp.: Laptops, digitale Zugänge o. ä. – bitte aufschlüsseln nach Art der Hilfsmittel)
5. Wie viele Personalstellen sind momentan in der Kreisverwaltung unbesetzt?
6. Wie viele Personalstellen sind in der Kreisverwaltung derzeit ausgeschrieben?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin, Frau Wehlan die Anfrage wie folgt:

zu 1 und 2)

Bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt es sich um eine meldepflichtige Infektionskrankheit, diese ist durch den jeweiligen Hausarzt dem zuständigen Wohnort-Gesundheitsamt anzuzeigen und nicht dem Landkreis Teltow-Fläming als Dienststelle.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Beschäftigte sind auch in diesem Fall nicht verpflichtet, die Erkrankung dem Arbeitgeber mitzuteilen. Ist das Gesundheitsamt Teltow-Fläming als zuständiges Wohnortgesundheitsamt tätig, verfügt es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht über die Befugnis, die Information über die Infizierung eines Beschäftigten weiterzugeben.

Wenn der/die Beschäftigte regelmäßig im Dienst war, ermittelt beim Auftreten eines Infektionsfalles das Gesundheitsamt zeitnah um die Lage einzuschätzen und fachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Hierbei agiert jeweils das für den Wohnort des Infizierten zuständige Gesundheitsamt. Weitere Maßnahmen für Infizierte bzw. Kontaktpersonen (Quarantäne, Testung o. ä.) werden durch das jeweilige Gesundheitsamt individuell und nach Einzelfall entschieden und ausschließlich mit den Betroffenen besprochen. Sind Schutzmaßnahmen für weitere Betroffene (z.B. Kollegen des Infizierten) erforderlich, tritt das Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung direkt mit diesen Beschäftigten in Kontakt. Für Personen der Kategorie I wird grundsätzlich eine behördlich angeordnete Quarantäne ausgesprochen.

Signalisieren Mitarbeiter*innen Ihrem Vorgesetzten, dass ein mögliches Infektionsrisiko unterhalb der Kategorie I bestehen könnte (CoronaWarnApp, Kontakte der Kategorie II etc.), können selbstverständlich Einzelfallentscheidungen getroffen werden (HomeOffice, Einzelbüro), die jedoch nicht durch das Gesundheitsamt angeordnet sind.

Zu beachten ist, dass infizierte Beschäftigte nicht dazu verpflichtet sind, dies gegenüber der Dienststelle offenzulegen. Genau wie bei einer Krankmeldung muss der Arbeitgeber zwar über das begründete Fernbleiben von der Arbeit unterrichten werden, ob der Beschäftigte dies aber durch Vorlage seines Quarantäne-Bescheids tut oder durch eine dann möglich abzufordernde AU-Bescheinigung steht dem Beschäftigten frei.

In Quarantäne gesetzte Kontaktpersonen werden in der Regel den Quarantänebescheid vorlegen. Erhält das Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal die Quarantäneanordnungen, so kann der Landkreis Teltow-Fläming eine Entschädigung für den Verdienstausfall gemäß § 56 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geltend machen.

Eine Verpflichtung zur Vorlage dieser Bescheide gegenüber der Dienststelle besteht jedoch nur dann, wenn das Fernbleiben vom Dienst nicht durch eine AU-Bescheinigung dargelegt wird.

Auf Grund der Ende November erfolgten Umstellung auf die Bearbeitungssoftware Sormas kann mitgeteilt werden, dass in sieben Fällen, wo das Gesundheitsamt auch Wohnortgesundheitsamt war, Ermittlungen erfolgten und Quarantänen ausgesprochen wurden:

Dezember 2020: 6 positiv getestete Mitarbeiter*innen mit insgesamt 27 Kontakten der Kategorie I

Januar 2021: 1 positiv getesteter Fall mit 4 Kontakten der Kategorie I

Diese Angaben sind eine unvollständige Momentaufnahme. Eine korrekte und aussagekräftige Anzahl zu Mitarbeitenden, denen wegen eines positiven Coronatests, wegen des engen Kontaktes zu einer infizierten Person oder aufgrund von einer Reise usw. eine behördlich angeordnete Quarantäne ausgesprochen wurde, kann aus den oben dargelegten Gründen nicht benannt werden.

zu 3)

Um Beschäftigte, Kundschaft und die Gremien des Kreistages bestmöglich vor Infektionen mit dem Corona-Virus zu schützen, sind seit Beginn der Pandemie zahlreiche Maßnahmen veranlasst worden und in einer Dienstanweisung verankert. Diese wird entsprechend der gesetzlichen Bedingungen fortgeschrieben. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales trat im Januar 2021 in Kraft und verpflichtet alle Arbeitgeber, eine deutlich intensivierte Prüfung von Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung in der Arbeitswelt vorzunehmen bzw. sie zu reduzieren. Allen Beschäftigten wird die Möglichkeit

eingeräumt, ihre Arbeitsleistung außerhalb der Dienststelle am häuslichen Arbeitsort in Form von Home-Office zu verrichten, sofern:

- sich die zu erledigenden fachlichen Aufgaben der Beschäftigten gemäß Stellenbeschreibung hierfür eignen. Die Arbeitsaufgaben müssen demnach eigenständig durchführbar sein und dürfen keine tägliche persönliche Anwesenheit der Beschäftigten in der Dienststelle erfordern,
- die Beschäftigten ihre Zustimmung zum Home-Office erklären,
- die Beschäftigten mit ihrer jeweiligen Amtsleitung eine Vereinbarung abschließen bzw. für die Beamt*innen von der Landrätin ein Genehmigungsbescheid erlassen worden ist. Ein Anspruch auf „Home-Office“ bzw. die Pflicht, im Home-Office zu arbeiten, besteht nicht. Ablehnungen sind schriftlich von der zuständigen Führungskraft unter Darlegung der betrieblichen Gründe vorzunehmen.

Die Möglichkeit der Arbeit im Home-Office für die Beschäftigten ist einerseits mit dem technischen Zugriff auf ihr E-Mail-Postfach über den OWA-Server gegeben und andererseits über den Zugriff auf die Fachprogramme. Die Zahl der Zugänge für die Beschäftigten konnte im Verlauf der Pandemie sukzessive erhöht werden. Der weitere Ausbau von Home-Office ist ein ständiger Prozess.

Aktuell sind 522 Beschäftigte für eine Tätigkeit im Home-Office beim IT-Service mit dem Zugriff auf die Fachprogramme registriert. Die Kapazitätsgrenze bei gleichzeitiger Nutzung der Beschäftigten dieser technischen Möglichkeit liegt bei 300. Die Verrichtung der Tätigkeit im Home-Office erfolgt nicht durchgängig, sondern in der Regel tageweise oder wöchentlich. Die Fachämter nutzen alle Möglichkeiten rollierender Systeme um die Servicezeiten der Verwaltung und die Arbeit der Gremien des Kreistages abzusichern. Die Verbindungsstatistik im Hinblick auf die gleichzeitige Nutzung des Home-Office-Servers der Kreisverwaltung mit Zugriff auf die Fachprogramme lässt eine deutliche Nutzungssteigerung erkennen:

Monat	Gleichzeitige Nutzer
Oktober 2020	< 20
November 2020	zwischen 20 und 25
Dezember 2020	zwischen 20 und 30
Januar 2021	zwischen 60 und 90
Februar 2021	zwischen 150 und 170

zu 4)

Im Rahmen der Pandemie wurden 30 zusätzliche Notebooks und 15 weitere Desktopcomputer für die Tätigkeit im Home-Office an Beschäftigte ausgeliehen. In 95 % der Fälle unterstützt der IT-Service der Kreisverwaltung derzeit jedoch den Einsatz von privater Technik, um eine Verbindung zum Home-Office-Server herzustellen.

zu 5)

In der Kreisverwaltung sind mit Stand 31.12.2020 insgesamt 54,99 Stellen (in VZE) unbesetzt. Zum Stichtag 31.12.2020 vorübergehend unbesetzte Stellen, beispielsweise auf Grund von Langzeiterkrankungen und Erziehungsurlauben von Beschäftigten, sind darin nicht enthalten. Wie

in der Präsentation vor dem Kreisausschuss am 25.01.2021 zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 dargestellt wurde, sind bei den 54,99 VZE unbesetzten Stellen 27,44 VZE enthalten, wo das Stellenbesetzungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Die sehr langen Kündigungsfristen lassen oftmals eine zeitnahe Stellenbesetzung – trotz Abschluss des Verfahrens - nicht zu.

zu 6)

Die zeitnahe Besetzung der offenen Stellen ist als Handlungsschwerpunkt formuliert. Wöchentlich werden dazu in der Dienstberatung der Landrätin mit den Dezernaten die Abstimmungen vorgenommen. Die Bewerbungsverfahren finden unter strengen Maßgaben des Hygiene- und Infektionsschutzes – trotz anhaltender Pandemie in der Kreisverwaltung statt. Aktuell (Stand 10.02.2021) sind insgesamt zehn Stellen ausgeschrieben, darunter eine Stelle ausschließlich intern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle offenen Stellen sofort und gleichzeitig ausgeschrieben werden können. Begrenzende Faktoren sind: die Aktualität der Stellen/Aufgabenbeschreibung, die damit im Zusammenhang stehende abgeschlossene Bewertung durch die Stellenbewertungskommission und der arbeitsorganisatorisch - personelle Prozess zur Einbeziehung der Gremien und Sicherung des Auswahl- und Bewerberverfahrens.

Wehlan